



HESSISCHER LANDTAG

16. 09. 2024

Kleine Anfrage

**Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Maximilian Mäger (AfD),
Heiko Scholz (AfD), Lothar Mulch (AfD) und Andreas Lobenstein (AfD)
vom 21.03.2024**

Zunahme der Gewaltkriminalität an Schulen – auch in Hessen?

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Derzeit häufen sich Berichte überregionaler Medien über eine bundesweit festzustellende und besorgniserregende Zunahme von Gewaltdelikten an Schulen. So sind massive Steigerungen beispielsweise für die Länder Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Bayern belegt. Auch in Hessen kommt es immer wieder zu Berichten über Gewalt und Gewaltextesse an Schulen, zuletzt ausweislich einer Pressemitteilung des Polizeipräsidiums Mittelhessen am 15.03.2024 in Gießen-Wieseck.

Vorbemerkung Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz:

Gemäß § 23 Abs. 1 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Schulleiterinnen und Schulleiter verpflichtet, der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich fernmündlich sowie per E-Mail über alle wichtigen Vorkommnisse zu berichten und erforderlichenfalls einen schriftlichen Bericht nachzureichen. Besonders wichtige Vorkommnisse sind unverzüglich auch dem Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) fernmündlich sowie per E-Mail mitzuteilen. Die Staatlichen Schulämter dokumentieren Gewaltvorfälle, die von den Schulen gemeldet werden. Das HMKB fordert diese aggregierten Daten in regelmäßigen Abständen sowie bei Bedarf anlassbezogen von den Staatlichen Schulämtern an.

Im Grundschul- und Förderschulbereich handeln Schülerinnen und Schüler bei körperlichen Kontakten oft nicht mit dem Vorsatz, jemanden zu verletzen. Wenn es in diesem Bereich zu körperlichen Übergriffen kommt, liegt das häufig an einer fehlenden Impulskontrolle, die sich beispielsweise in Wutausbrüchen äußert. Aufgrund der fehlenden Strafmündigkeit oder einer fraglichen Schuldfähigkeit bei diesen Schülerinnen und Schülern wird in solchen Fällen regelmäßig kein Strafantrag gestellt. Den Übergriffen wird aber unter anderem mit pädagogischen Maßnahmen oder in besonders gravierenden Fällen mit Ordnungsmaßnahmen begegnet, die nach § 82 des Hessischen Schulgesetzes den Schulen obliegen. Darüber hinaus dienen grundsätzlich alle gewaltpräventiven Maßnahmen im schulischen Kontext dazu, jegliche Form von Gewalt unter Mitmenschen zu vermeiden und in Konfliktfällen konstruktiv miteinander umzugehen. Dies entspricht auch dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der hessischen Schulen gemäß § 3 des Hessischen Schulgesetzes.

Konfliktlösungsfähigkeit ist eine zentrale Kompetenz für das gesellschaftliche Miteinander – sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich. Den Lehrkräften kommt bei der gewaltlosen Lösung von Konflikten eine besondere Vorbildfunktion zu, indem sie Schülerinnen und Schülern gezielt eine gewaltfreie Konfliktlösung vorleben und konstruktive Lösungswege aufzeigen, was zu einer Verbesserung des Lernklimas an Schule insgesamt führt. Daher entwickeln in Hessen alle Lehrkräfte bereits im Rahmen des Vorbereitungsdienstes pädagogisch umsichtige Handlungsstrategien im Umgang mit Konflikten.

Darüber hinaus bedarf Gewaltprävention an Schulen einer professionellen Weiterentwicklung und kontinuierlichen Anpassung. Um die Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch an Schulen zu stärken, müssen alle hessischen Schulen ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch entwickeln. Um die Arbeit an den Schutzkonzepten zu stärken, stellt die Hessische Landesregierung seit dem Schuljahr 2023/2024 allen Schulen eine zusätzliche Stundenzuweisung für Beratungslehrkräfte zur Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung zur

Verfügung. Zudem werden Lehrkräften Fortbildungen zu Themen wie Konfliktbewältigung, Resilienz und Deeskalation oder sozialem Lernen angeboten, um sie im Umgang mit herausfordernden Situationen im schulischen Alltag zu unterstützen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen wie folgt:

Frage 1 Zu wie vielen Gewaltdelikten i. S. d. §§ 211, 212, 241 StGB sowie sämtlichen Straftaten des siebzehnten und zwanzigsten Abschnitt des StGB, die an der Tatörtlichkeit „Schule“ begangen wurden und die Eingang in die PKS fanden, kam es im Jahr 2023 an hessischen Schulen?

Frage 2 Wie gestaltet sich die langfristige Entwicklung der unter Frage 1 bezeichneten Straftaten? Bitte die Zahlen im Zeitraum 2014 bis 2022 nennen.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gewalt an Schulen kann vielfältige Ursachen und Erscheinungsformen haben, wozu auch verbale Auseinandersetzungen oder Fälle von Mobbing zählen. Die Landesregierung nimmt die Entwicklungen von Gewaltfällen an Schulen sehr ernst. Gleichwohl können bei rund 1.800 öffentlichen Schulen mit rund 810.000 Schülerinnen und Schülern sowie rund 65.000 Lehrkräften Konflikte nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Im Jahr 2023 wurden in der PKS in Bezug auf die Tatörtlichkeit „Schule“ (samt Gelände) insgesamt 1.734 vollendete oder versuchte Straftaten im Sinne der Fragestellung erfasst. Zur Tatörtlichkeit „Schule“ ist anzumerken, dass solche Taten nicht im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb stehen müssen.

Die Entwicklung der Gewalttaten stellt sich im Übrigen wie folgt dar:

Jahr	Summe der erfassten Fälle
2014	963
2015	888
2016	954
2017	1056
2018	1118
2019	1206
2020	813
2021	682
2022	1449

Frage 3 In wie vielen der unter Frage 1 genannten Fälle wurden Waffen gemäß Waffengesetz sowie Pfeffersprays (Tierabwehrsprays), Messer oder erlaubnisfreier Schlagwerkzeuge eingesetzt?

Frage 4 Wie gestaltet sich die langfristige Entwicklung der in Frage 3 bezeichneten Straftaten? Bitte die Zahlen im Zeitraum 2014 bis 2022 nennen.

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine automatisierte Auswertung, ob Waffen gemäß Waffengesetz sowie Pfeffersprays (Tierabwehrsprays), Messer oder erlaubnisfreie Schlagwerkzeuge im konkreten Fall eingesetzt wurden, ist mittels der PKS nicht möglich. Auf eine retrograde, händische Auswertung wurde aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes verzichtet.

Frage 5 Welche Schulen waren im Jahre 2023 am häufigsten von den in Frage 1 bezeichneten Delikten betroffen? Bitte die fünf am häufigsten betroffenen Schulen je Landkreis/kreisfreier Stadt mit Anzahl der Fälle auflisten.

Frage 6 In Bezugnahme auf Frage 5: Welche der aufgezählten schulischen Einrichtungen sind vom HMKB als Schulen mit besonderen Herausforderungen (im allgemeinen Sprachgebrauch auch als Brennpunktschulen bezeichnet) definiert?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Auswertung der jeweils durch die Straftat betroffenen Schule ist mittels der PKS nicht möglich. Auf eine retrograde, händische Auswertung wurde aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes verzichtet.

Grundsätzlich kann mitgeteilt werden: Die soziale Lage von Schulen wird in einem Landesvergleich anhand von Sozialindikatoren bewertet. Der Sozialindex berücksichtigt die Zusammenhänge zwischen schulischen Erfolgsdaten und Wohlstandsindikatoren. Im Schuljahr 2023/2024 werden insgesamt 650 Stellen für zusätzliche Lehrkräfte schulscharf unter Berücksichtigung des Sozialindex zugewiesen. Schulen können die sozial indizierte Zuweisung für zusätzliche Angebote wie Förderunterrichte in Deutsch und Mathematik, Klassenförderstunden, Hausaufgabenhilfen oder die sozialpädagogische Förderung einsetzen.

Frage 7 Wie verlaufen die Meldewege nach Gewaltvorfällen an Schulen von der betroffenen Schule über die Schulaufsichtsbehörden zum HMKB? Die Antwort bitte begründen.

Frage 8 In Bezugnahme auf Frage 7: Werden grundsätzlich alle Gewaltvorfälle an hessischen Schulen dem HMKB gemeldet? Die Antwort bitte begründen.
Wenn nein: Warum nicht?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.
Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Wiesbaden, 4. September 2024

Prof. Dr. Roman Poseck